Schweizerische Filmkammer = Chambre suisse du cinéma

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 95

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

4a. Nachdem in letzter Zeit immer wieder Anfragen von politischen Vereinigungen, Tageszeitungen und Zeitschriften um Bewilligung von DIA-Reklamen in den Kinos eingehen, wobei oft sogar kostenlose Vorführung erwartet wird, beschließt der Vorstand in Befolgung der statutarischen Bestimmungen, wonach der S.L.V. konfessionell und politisch neutral ist, in den Kinos überhaupt keine Propaganda politischer Vereinigungen, Zeitungen und Zeitschriften zu dulden.
5. Zwei Luzerner Kinotheater werden wegen Verletzung der Reklamebestimmungen entsprechend gebüßt.
6. Ein Vertragsentwurf mit dem Schweizer Schul- und Volkskino wird eingehend geprüft.
7. Nachstehende Aufnahmegesuche werden genehmigt:
   a) E. Gurtner, Grand Hotel, Adelboden (provisorisch),
   b) Jünglingsverein Poschiavo,
   c) Auto-Ciné-Sonoro, Locarno.
8. Das Sekretariat wird ermächtigt gegen die mit Mitgliederbeiträgen rückständigen Mitglieder betreibungsrechtlich vorzugehen und nötigenfalls die Sistierung der Mitgliedschaft anzuordnen.

Vorstands-Sitzung vom 17. Januar 1941.

1. Ein Luzerner Kinotheater wird wegen Verletzung der Reklamevorschriften gebüßt.
2. Der Vorstand hört einen Bericht über die Schweizerische Filmkammer und bestimmt die Delegierten für eine nächstens in Bern stattfindende Konferenz.
3. Ein Gesuch des Cinéma Capitol in Luzern um Bewilligung von reduzierten Eintrittspreisen wird aus grundsätzlichen Erwägungen strikte abgelehnt.

Die Filmbörse in Zürich, Rest. Du Pont, I. Stock
findet bis auf weiteres am *Dienstag* statt.
Zürich, im Januar 1941 Sekretariat des S.L.V.

4. Frl. Liechti wird die prov. Bewilligung für den Betrieb des Cinéma Scala in St. Moritz erteilt unter der Voraussetzung, daß die bestehenden Film-Mietverträge übernommen, bezw. mit den betreffenden Verleihern entsprechende Abkommen getroffen werden.

Gemeinsame Vorstands-Sitzung (S.L.V. und F.V.V.), vom 7. Januar 1941 in Bern.

1. Eine Beschwerde des F.V.V. gegen ein Mitglied des S.L.V. wird in Anwesenheit des Betreffenden eingehend diskutiert und da keine Einigung zustande kam, behält sich der F.V.V. sein weiteres Vorgehen vor.
2. Die Klage eines Mitgliedes des S.L.V. gegen ein Mitglied des F.V.V. wurde durch Verwarnung erledigt.
3. Der F.V.V. gibt bekannt, daß der von ihm entworfene und vorgeschlagene neue *Tarif für das Reklamematerial* von der Preiskontrollstelle in Bern genehmigt worden sei und daher in Kraft getreten sei.
4. Es werden noch einige weniger wichtige Geschäfte behandelt und erledigt.

Schweizerische Filmkammer
Chambre suisse du cinéma

Bern, den 14. Jan. 1941.

Rundschreiben Nr. 22
an die
Importeure kinematographischer Filme.

Betr. *Verordnung des Militärbefehlshabers in Frankreich über die Beschlagnahme und Herstellung von Filmnegativen vom 17. Oktober 1940.*

Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat am 17. Oktober 1940 eine Verordnung über die Beschlagnahme und Herstellung von Filmnegativen (publiziert in Nr. 13 des Verordnungsblattes des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 29. Oktober 1940) erlassen. Die wichtigsten Paragraphen lauten wie folgt:

§ 1.

Filmnegative im Sinne dieser Verordnung sind Negative von Filmen jeder Art, von denen Kopien gezogen werden können. Darunter fallen außer den Aufnahmenegativen auch Dublenegative, sowie Lawendel- und Masterkopien.

§ 2.

Filmnegative, die nach dem 1. 1. 1939 hergestellt sind, werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme bewirkt,

a) daß die Filmnegative an denjenigen Orten, an denen sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung aufbewahrt werden, verbleiben müssen;
b) *Rechtsgeschäfte über die Filmnegative nicht abgeschlossen werden dürfen;*
c) die Filmnegative weder vernichtet noch in irgendeiner Form bearbeitet, verarbeitet oder sonstwie verändert werden dürfen.

Der Chef der Militärverwaltung in Frankreich behält sich vor, im Einzelfalle abweichende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3.

Die Herstellung von Filmnegativen jeder Art, sowie jeder Abzug von Filmnegativen ist verboten.

Der Chef der Militärverwaltung in Frankreich behält sich vor, im Einzelfalle abweichende Maßnahmen zu ergreifen.

In § 5 wird festgestellt, daß eine Verletzung vorstehender Vorschriften unter Kriegssonderstrafrecht fällt.

§ 6.

Durch die Beschlagnahme oder durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung werden Entschädigungsansprüche nicht begründet.

*

Wir möchten die schweizerischen Filmverleiher in aller Form auf diese Verordnung aufmerksam machen, da sie geeignet ist, die Interessen der schweizerischen Filmverleiherschaft zu tangieren.

Um abzuklären, in welchem Ausmaß dies der Fall ist und um gegebenenfalls behördlicherseits die nötigen Schritte zur Wahrung der schweizerischen Interessen zu unternehmen, ersuchen wir die durch obenstehende Verordnung berührten Filmverleiher, uns nähere Mitteilungen über ihre eventuellen Ansprüche zukommen zu lassen. Um die einzelnen Fälle genau kennen zu lernen, benötigen wir folgende Angaben:

1. Filmtitel,
2. Name und Adresse des Lizenzgebers,
3. Datum des Vertragsabschlusses,
4. vereinbarte Konditionen und allfällige Sonderbedingungen (Garantiebetrag, prozentualer Anteil, etc.),
5. Höhe der eventuell bereits geleisteten Zahlungen (Produktionsvorschüsse, Anzahlung an Garantiebetrag, Anzahlung an Kopienspesen etc.).

Wir behalten uns vor, gegebenenfalls die Vorlage der Verträge zu verlangen.

Zum Schluß möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß diejenigen Filmverleiher, die auf eine Eingabe in Beantwortung unseres heutigen Rundschreibens verzichten, damit jedes Recht auf behördlichen Schutz verlieren, falls sie in einem späteren Zeitpunkt Ansprüche geltend machen wollten, die im Zusammenhang mit obiger Verordnung stehen. Wir bitten die Filmverleiher, ihre Eingaben uns bis spätestens *15. Februar 1941* einzureichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Schweizerische Filmkammer,
Sekretariat: *sig.* Dr. Gero.